

**Volksabstimmung vom
23. September 2012
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Bundesbeschluss über die
Jugendmusikförderung**
- 2 Volksinitiative
«Sicheres Wohnen im Alter»**
- 3 Volksinitiative
«Schutz vor Passivrauchen»**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung

Der neue Verfassungsartikel will die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen stärken. Er ist vom Parlament als Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik» ausgearbeitet worden. Die Initiative wurde daraufhin zurückgezogen. Bundesrat und Parlament empfehlen, dem neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–11

Der Abstimmungstext

Seite 8

Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»

Rentnerinnen und Rentner, die in den eigenen vier Wänden leben, sollen die Möglichkeit erhalten, sich gegen die Besteuerung des Eigenmietwerts zu entscheiden. Im Gegenzug können sie weniger Kosten für das Eigenheim vom steuerbaren Einkommen abziehen. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 12–21

Der Abstimmungstext

Seiten 17–18

Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Die Initiative will den Schutz vor Passivrauchen verstärken. In allen Innenräumen, die als Arbeitsplätze dienen oder öffentlich zugänglich sind, soll ein Rauchverbot gelten. Die Initiative sieht vor, dass im Gesetz Ausnahmen zum Rauchverbot möglich sind. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

**Dritte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 22–31

Der Abstimmungstext

Seiten 27–28

Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «jugend + musik»)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die **Jugendmusikförderung** annehmen? (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «jugend + musik»)

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Verfassungsänderung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 156 zu 31 Stimmen bei 8 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 31 zu 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ende 2008 wurde die Volksinitiative «jugend + musik» eingereicht. Die Volksinitiative verlangte, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Unter anderem sollte der Bund den Kantonen Vorschriften zum Musikunterricht an den Schulen machen. Der Bundesrat und das Parlament teilten im Grundsatz die Anliegen der Volksinitiative, waren aber mit dem Eingriff in die Kompetenzen der Kantone im Schulbereich nicht einverstanden. Deshalb erarbeitete das Parlament als direkten Gegenentwurf einen neuen Verfassungsartikel. Das Initiativkomitee zog schliesslich die Volksinitiative «jugend + musik» zugunsten der vom Parlament vorgeschlagenen Lösung zurück.

Vorgeschichte

Der neue Verfassungsartikel will – wie die Volksinitiative – die musikalische Bildung stärken: In der Schule sollen Bund und Kantone für einen hochwertigen Musikunterricht sorgen. In der Freizeit sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich musikalisch zu betätigen. Junge Menschen mit besonderer musikalischer Begabung sollen speziell gefördert werden. Zudem respektiert der neue Verfassungsartikel die heutige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Schulbereich. Die Verfassungsänderung tritt in Kraft, falls Volk und Stände ihr zustimmen.

Neuer
Verfassungs-
artikel

Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, dass Musik für die Entwicklung junger Menschen zentral ist. Sie empfehlen den Stimmberechtigten deshalb, der Verfassungsänderung zuzustimmen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Durch Musikunterricht in der Schule, durch Musizieren beispielsweise in einer Blasmusik oder durch Singen in einem Chor sammeln insbesondere Kinder und Jugendliche musikalische Erfahrungen. Diese musikalische Bildung ist wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung. Der neue Verfassungsartikel zur musikalischen Bildung behandelt vier Themen:

Musikalische
Bildung

Die neue Regelung verpflichtet Bund und Kantone, die musikalische Bildung zu fördern. Damit wird deren Förderung neu als Rechtspflicht auf Verfassungsebene festgeschrieben. In der Praxis unterstützen Bund und Kantone die musikalische Bildung bereits heute durch Finanzhilfen.

1. Pflicht zur
Förderung

Im Weiteren sollen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für einen qualitativ hochwertigen Musikunterricht an den Schulen einsetzen. Die Kantone sollen schweizweit festlegen, welche Kompetenzen die Schüler und Schülerinnen im Unterrichtsfach Musik zu erlernen haben, und damit die Ziele des schulischen Musikunterrichts harmonisieren. Solche nationalen Bildungsziele gibt es heute bereits in den Sprachen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften. Sie erleichtern unter anderem den Schulwechsel von einem Kanton in einen anderen. Legen die Kantone keine nationalen Bildungsziele für das Fach Musik fest, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

2. Musikunterricht
an Schulen

Musik findet nicht nur im Rahmen des Schulunterrichts statt. Viele Kinder und Jugendliche möchten in ihrer Freizeit aus Freude an der Musik ein Instrument erlernen oder auf andere Weise musikalisch aktiv sein. Der neue Verfassungsartikel sieht deshalb für den ausserschulischen Bereich vor, dass der Bund – unter Mitwirkung der Kantone – Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren festlegt. Damit sollen möglichst viele junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich musikalisch zu betätigen – beispielsweise an einer der rund 440 staatlich unterstützten Musikschulen in der Schweiz.

3. Zugang zum
Musizieren

Schliesslich behandelt die neue Regelung auch die Förderung von musikalisch besonders Begabten: Mehr junge Menschen sollen ihr musikalisches Talent besser entfalten können.

4. Begabten-
förderung

Stimmen Volk und Stände der Verfassungsänderung zu, erlassen die Kantone nationale Bildungsziele für den Musikunterricht an den Schulen. Für den ausserschulischen Bereich legt der Bund – unter Mitwirkung der Kantone – fest, nach welchen Grundsätzen die Jugend Zugang zum Musizieren erhält und wie musikalisch Begabte gefördert werden. Wird die Vorlage hingegen abgelehnt, fehlt in der Verfassung die Verpflichtung, die musikalische Bildung zu stärken.

Auswirkungen
der Abstimmung

Das Ziel, die musikalische Bildung zu fördern, war in der parlamentarischen Debatte unbestritten. Eine Minderheit des Parlaments erachtete jedoch einen Kompetenzzuwachs des Bundes bei der musikalischen Bildung als nicht wünschenswert.

Diskussion
im Parlament



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»)

vom 15. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Dezember 2008² eingereichten Volksinitiative
«jugend + musik»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2009³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 67a (neu) Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «jugend + musik» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.⁴

¹ SR 101

² BBl 2009 613

³ BBl 2010 1

⁴ Die Volksinitiative wurde zurückgezogen. Die Volksabstimmung über sie entfällt (vgl. BBl 2012 4609).

Die Argumente von Bundesrat und Parlament

Die musikalische Bildung ist für Kinder und Jugendliche wichtig, so wie das Lesen, Schreiben oder Rechnen. Es ist deshalb richtig, die musikalische Bildung in der Bundesverfassung zu verankern. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Musik ist wichtig, damit junge Menschen sich persönlich entwickeln und Lebenserfahrungen sammeln können: Musik hören und vor allem das aktive Musizieren und Singen ermöglichen intensive Erlebnisse und fördern die kreativen, geistigen und sozialen Kompetenzen junger Menschen. Der neue Verfassungsartikel legt die Grundlage für eine stärkere Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Wichtiges und
berechtigtes
Anliegen

Die zurückgezogene Volksinitiative «jugend + musik» wollte den Bund insbesondere dazu verpflichten, den Kantonen die Mindestlektionenzahl für das Schulfach Musik vorzuschreiben und die Musik in der Ausbildung von Lehrkräften als Pflichtfach vorzusehen. Solche Massnahmen hätten erheblich in die Schulhoheit der Kantone eingegriffen. Hier geht der vom Parlament vorgeschlagene Verfassungsartikel weniger weit: Der Bund soll nur dann aktiv werden, wenn die Kantone selber keine nationalen Bildungsziele erlassen. Der Verfassungsartikel ist damit mit der heutigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Schulbereich vereinbar.

Schulhoheit
der Kantone
respektiert

Heute unterscheidet sich von Kanton zu Kanton, wie viel der Kursbesuch an einer der staatlich unterstützten Musikschulen kostet und welche Förderung junge Menschen mit besonderer musikalischer Begabung erhalten. Ob jemand ein Musikinstrument erlernen und sein musikalisches Talent entfalten kann, hängt damit teilweise von Wohnort und Einkommen ab. Bundesrat und Parlament sind der Auffassung, dass Kinder und Jugendliche auch in Bezug auf die musikalische Bildung ähnliche Chancen haben sollen. Der Bund soll deshalb Grundsätze für den Zugang zum Musizieren und für die Förderung musikalisch Begabter festlegen. Bei der Ausarbeitung der entsprechenden Grundsätze hört der Bund die Kantone an und überlässt diesen die Regelung der Einzelheiten. Insgesamt handelt es sich bei der neuen Verfassungsbestimmung um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach gesamtschweizerischen Mindestanforderungen und der Wahrung kantonaler Kompetenzen.

Chancengleichheit

Wird der neue Verfassungsartikel angenommen, muss die Umsetzung auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Die Mehrkosten für Bund, Kantone und Gemeinden hängen somit von der konkreten Umsetzung des neuen Verfassungsartikels ab und können deshalb heute noch nicht beziffert werden. Ohne gewisse Zusatzmittel gegenüber den bisherigen Aufwendungen wird die Stärkung der musikalischen Bildung aber kaum zu erreichen sein.

Mehrkosten
abhängig von
Umsetzung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung anzunehmen.

Eidgenössische Volksinitiative

«Sicheres Wohnen im Alter»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Sicheres Wohnen im Alter»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 119 zu 77 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 36 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Wer eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus bewohnt, muss den sogenannten Eigenmietwert als Einkommen versteuern. Dieser entspricht dem Betrag, der bei einer allfälligen Vermietung des Eigenheims eingenommen würde. Im Gegenzug können Schuldzinsen und Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Geltende Regelung

Die Initiative will Rentnerinnen und Rentnern die Möglichkeit gewähren, auf die Besteuerung des Eigenmietwerts zu verzichten. Sie spricht in diesem Zusammenhang von einem Wahlrecht. Wer sich gegen die Besteuerung des Eigenmietwerts entscheidet, darf dann nur noch geringere eigenheimbezogene Abzüge vornehmen. Auf diese Weise können auch Personen, bei denen der Eigenmietwert einen relativ hohen Anteil am steuerbaren Einkommen ausmacht, ihre Steuerlast verringern. Die einmal getroffene Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden. Für Rentnerinnen und Rentner mit dauernd selbstgenutztem Wohneigentum, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, ändert sich hingegen nichts.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie zu Ungleichbehandlungen führt. Sie benachteiligt Mieterinnen und Mieter, denen keine ebenbürtigen Entlastungsmöglichkeiten offenstehen. Benachteiligt werden auch Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Wer sein Eigenheim selbst bewohnt, zahlt keinen Mietzins und spart damit Kosten, die andere Steuerpflichtige für die Wohnungsmiete aufzubringen haben. Dieser sogenannte Eigenmietwert entspricht dem Betrag, der bei einer allfälligen Vermietung des Wohneigentums eingenommen würde. Er muss nach geltendem Recht als Einkommen versteuert werden. Im Gegenzug können die Schuldzinsen, die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten für die Verwaltung durch Dritte vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Um dem Verfassungsauftrag zur Förderung des Wohneigentums Rechnung zu tragen, wird der Eigenmietwert tiefer als der marktübliche Wert eines vergleichbaren Mietobjekts festgesetzt.

Geltende
Besteuerung des
Wohneigentums

Das geltende Recht sieht beim Eigenmietwert in bestimmten Fällen Entlastungsmöglichkeiten vor: So kann bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen der Eigenmietwert reduziert werden, wenn beispielsweise nach dem Auszug der Kinder aus dem elterlichen Wohnhaus nicht mehr genutzte Gebäudeteile leer stehen (sogenannter Unter nutzungsabzug). Darüber hinaus kennen einige Kantone auch Härtefallregelungen. Diese sehen vor, dass der Eigenmietwert gekürzt werden kann, wenn er einen bestimmten Prozentsatz der massgeblichen steuerbaren Einkünfte übersteigt. Schliesslich können in Fällen, wo eine echte Notlage besteht, die Einkommenssteuern ganz oder teilweise erlassen werden.

Heutige Entlas-
tungsmöglichkeiten

Laut «Vermögensbilanz der privaten Haushalte» der Schweizerischen Nationalbank betrugen 2010 die Hypothekarschulden rund 632 Milliarden Franken. Zum Vergleich: Das Bruttoinlandprodukt betrug gemäss Bundesamt für Statistik im gleichen Jahr rund 550 Milliarden Franken. Vor diesem Hintergrund will die Initiative die Rückzahlung der Hypotheken fördern. Mit schuldenfreiem Wohneigentum soll im Rentenalter kostengünstiges Wohnen ermöglicht werden.

Ziel der Initiative

Ab Erreichen des AHV-Alters sollen Personen, die ihr Eigenheim dauernd selbst bewohnen, einmalig entscheiden können, ob sie den Eigenmietwert weiterhin versteuern wollen oder nicht. Wer sich gegen die Besteuerung entscheidet, kann dann die Schuldzinsen für das Eigenheim nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abziehen. Auch die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte sind nicht mehr abziehbar. Abzugsberechtigt bleiben hingegen die Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 4000 Franken. Die Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienen, können weiterhin vollständig abgezogen werden. Wer sich gegen die Besteuerung des Eigenmietwerts ausgesprochen hat, kann diesen Entscheid nicht mehr rückgängig machen. Auch dann nicht, wenn sich die finanzielle Situation zu einem späteren Zeitpunkt verändert.

Forderungen
der Initiative

In der Schweiz sind 12 Prozent der steuerpflichtigen Personen Rentnerinnen und Rentner mit selbstgenutztem Wohneigentum. Der Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwerts wäre für die grosse Mehrheit dieser Rentnerhaushalte vorteilhaft, nämlich für rund 85 Prozent oder etwa 467 000 Steuerpflichtige. Würden sie bei Annahme der Initiative von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hätte dies spürbare Aus-

Mindereinnahmen
bei den Einkommenssteuern

wirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Allein bei der direkten Bundessteuer käme es zu geschätzten Mindereinnahmen von jährlich mindestens 250 Millionen Franken (gesamtschweizerische Hochrechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf der Basis von Daten des Kantons Bern; Steuerjahr 2005). Auch für die Kantone und Gemeinden muss mit Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern gerechnet werden. Mangels statistischer Grundlagen können darüber jedoch keine Schätzungen vorgenommen werden.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»

vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 23. Januar 2009² eingereichten Volksinitiative
«Sicheres Wohnen im Alter»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2010³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 23. Januar 2009 «Sicheres Wohnen im Alter» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 108b⁴ (neu)

Steuerpolitische Massnahmen
zur Wohneigentumsförderung

¹ Bund und Kantone treffen zur Förderung und zum Erhalt des selbstgenutzten Wohneigentums wirksame steuerpolitische Massnahmen.

² Zu diesem Zweck gestalten sie namentlich die direkten Steuern wie folgt:

- a. Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum haben ab Erreichen des Alters, ab dem die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung einen Anspruch auf eine Altersrente vorsieht, das einmalige Wahlrecht, sich dafür zu entscheiden, dass die Eigennutzung des Wohneigentums am Wohnsitz nicht der Einkommenssteuer unterliegt.
- b. Wird das Wahlrecht ausgeübt, entfällt die Möglichkeit, die eigenheimbezogenen Schuldzinsen sowie die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Die Unterhaltskosten können bis zu einem Maximalbetrag von 4000 Franken jährlich abgezogen

¹ SR 101

² BBl 2009 1391 2549

³ BBl 2010 5303

⁴ Wird die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» in der Abstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnt, so wird Art. 108b zu Art. 108a.



werden, wobei der Bund diesen Betrag periodisch der Teuerung anpasst. Die Kosten für Massnahmen, welche dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁵ (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 108b⁶

(Steuerpolitische Massnahmen zur Wohneigentumsförderung)

Bund und Kantone erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen. Sind diese nicht spätestens fünf Jahre nach der Annahme von Artikel 108b⁷ durch Volk und Stände in Kraft getreten, so ist Artikel 108b⁸ unmittelbar anwendbar.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁵ Die Nummerierung der Ziffer dieser Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.

⁶ Wird die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» in der Abstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnt, so wird Art. 108b zu Art. 108a.

⁷ Wird die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» in der Abstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnt, so wird Art. 108b zu Art. 108a.

⁸ Wird die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» in der Abstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnt, so wird Art. 108b zu Art. 108a.

Die Argumente des Initiativkomitees

Sicheres Wohnen im Alter

Die Eigenmietwertbesteuerung ist ungerecht und unsozial. Besonders hart trifft es Rentnerinnen und Rentner, die in den eigenen vier Wänden leben. Sie haben oftmals ihre Hypothek abbezahlt und können in der Steuererklärung keine Schuldzinsen vom Einkommen mehr abziehen. Hingegen bleibt die Besteuerung des fiktiven Eigenmietwerts. So fallen die Steuern besonders hoch aus und das verfügbare Renteneinkommen wird drastisch geschmälert. Das Resultat ist, dass sich diese Gruppe schuldenfreies Wohneigentum kaum mehr leisten kann. Wer ein Leben lang spart, damit er im Alter schuldenfrei ist, soll nicht durch ungerechte Steuern bestraft werden.

Wohneigentümer nicht bestrafen

Wer in der Schweiz Wohneigentum kauft, muss sich oftmals mit einer Hypothek hoch verschulden und dafür Schuldzinsen zahlen. Der Eigenmietwert wird zum Einkommen hinzugerechnet und besteuert. Daher sind gerade junge Familien darauf angewiesen, dass sie diese Schuldzinsen steuerlich vom Einkommen abziehen können. Dies gilt auch für jene älteren Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer, die nicht in der Lage sind, ihre Hypothek zurückzubezahlen.

Verschuldung abbauen

Die Hypothekarverschuldung privater Haushalte beträgt rund 650 Milliarden Franken. In der Schweiz übersteigt die Hypothekarverschuldung privater Haushalte das Bruttoinlandprodukt. Dies ist nur in ganz wenigen Ländern weltweit der Fall. Das geltende System fördert diese auch aus volkswirtschaftlicher Sicht gefährliche Verschuldung. Sie macht Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer anfällig für Konjunkturschwankungen. Zu fördern ist das Gegenteil: nämlich schuldenfreies Wohneigentum. Die Initiative fördert die Rückzahlung der Hypothekarschulden. Damit ermöglicht sie schuldenfreies Wohnen in den eigenen vier Wänden und schafft volkswirtschaftliche Stabilität. Gestärkt werden die gutschweizerischen Tugenden: weniger Schulden, mehr Eigenverantwortung.

Ja zur Initiative «Sicheres Wohnen im Alter»

Mehr Informationen unter www.sicheres-wohnen.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Umsetzung der Initiative käme einer Privilegierung von Rentnerinnen und Rentnern mit Wohneigentum gleich. Eine derartige Subventionierung wäre ungerecht und würde das Steuerrecht unnötig verkomplizieren. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Annahme der Initiative führt zu Ungleichbehandlungen. Erstens würden Rentnerinnen und Rentner benachteiligt, die zur Miete wohnen. Ihnen stehen keine ebenbürtigen Abzugsmöglichkeiten offen. Zweitens hätte die Umsetzung der Initiative eine Ungleichbehandlung der Generationen zur Folge. Rentnerinnen und Rentner mit Wohneigentum würden gegenüber jenen Personen bevorzugt, die ebenfalls in ihrem Eigenheim wohnen, das AHV-Alter aber noch nicht erreicht haben.

Wahlmöglichkeit
schafft Ungerechtig-
keiten

Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer sollten nach Ansicht des Bundesrates unabhängig vom Alter nach den gleichen Regeln besteuert werden. Die von der Initiative vorgeschlagene Wahlmöglichkeit nur für eine bestimmte Personengruppe einzuführen, ist inkonsequent und ungerecht. Insbesondere ist es nicht zu rechtfertigen, dass der Eigenmietwert nicht mehr versteuert werden muss und trotzdem noch Unterhaltskosten von bis zu 4000 Franken abgezogen werden können.

Unausgewogene
Reform

Mit der Umsetzung der Initiative würde ausserdem das Steuerrecht verkompliziert. In einem Massenverfahren wie der Steuerveranlagung müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob von der Wahlmöglichkeit und den verbleibenden Abzugsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden darf. Für Rentnerinnen und Rentner mit Wohneigentum würden somit zwei Systeme nebeneinander geschaffen. Dies würde für alle Beteiligten höheren Aufwand verursachen.

Verkomplizierung
des Steuersystems

Die Umsetzung der Initiative würde ein Instrument schaffen, mit dem in erster Linie vermögenden Personen weitere Möglichkeiten zur Steueroptimierung eröffnet würden. Dies entspricht nicht den steuerpolitischen Zielen des Bundesrates. Vor allem ist die Initiative ungeeignet, um die Hypothekarschulden der schweizerischen Privathaushalte umfassend zu verringern. Für schuldenfreies Wohneigentum braucht es bedeutend griffigere Massnahmen als bloss eine altersbedingte Sonderbehandlung.

Einseitige Anreize
zur Steuer-
optimierung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «Sicheres Wohnen im Alter» abzulehnen.

Volksinitiative

«Schutz vor Passivrauchen»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Schutz vor Passivrauchen»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 138 zu 52 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 28 zu 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist seit Mai 2010 in Kraft. Dank ihm konnte der Schutz der Gesundheit in bedeutendem Ausmass verbessert werden. Das Gesetz untersagt das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Ausnahmen sind insbesondere möglich für Gastronomiebetriebe. Mit gewissen Auflagen dürfen diese Betriebe gesonderte Raucherräume (Fumoirs) schaffen, oder sie dürfen als Raucherbetrieb geführt werden; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Zustimmung gegeben haben, dürfen in diesen Betrieben im Service arbeiten. Das geltende Gesetz sieht vor, dass die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen können.

Heutige Rechtslage

Die Initiative will das Rauchverbot auf alle Innenräume ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind oder als Arbeitsplätze dienen. Wird die Initiative angenommen, darf kein Restaurant mehr als Raucherbetrieb geführt werden. Das Parlament legt die Ausnahmen fest. So darf ein Fumoir eingerichtet werden, wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden, etwa dass es darin keine Bedienung gibt.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die heutige Gesetzgebung – ein Kompromiss nach langen Auseinandersetzungen im Parlament – schützt die Bevölkerung vor dem Passivrauchen und hat bereits zahlreiche positive Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Es wäre deshalb verfrüht, ein Gesetz schon wieder zu ändern, das erst vor gut zwei Jahren in Kraft getreten ist.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Initiative will den Schutz vor dem Passivrauchen verstärken. Sie verlangt, dass das Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden verboten wird; ein Rauchverbot soll auch in allen Gastronomiebetrieben gelten, insbesondere in Restaurants, in Bars und Discotheken. Es ist vorgesehen, dass das Parlament die Ausnahmen festlegt: Fumoirs dürften beispielsweise nur unter strengen Bedingungen eingerichtet werden, namentlich ohne Bedienung. Die Initiative will das Rauchverbot auf alle Innenräume ausdehnen, die als Arbeitsort dienen. Gemäss dem Initiativtext darf eine Person, die einen Einzelarbeitsplatz hat, dort – im Gegensatz zur heutigen Situation – nicht mehr rauchen. Es wird aber weiterhin erlaubt sein, auch ausserhalb von Restaurationsbetrieben Raucherräume einzurichten, insbesondere in Betrieben, in der Verwaltung, in Spitälern und in Heimen.

Was die Initiative
verlangt

Wird die Initiative von Volk und Ständen angenommen, so hat der Bundesrat sechs Monate Zeit, um eine Übergangsverordnung auszuarbeiten und in Kraft zu setzen, welche die Bestimmungen der Initiative ausführt. Diese Verordnung bleibt so lange in Kraft, bis das Parlament das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen im Sinne der Initiative ändert. Gegen diese Beschlüsse des Parlaments könnte grundsätzlich wieder das Referendum ergriffen werden.

Übergangs-
bestimmung

Das heute geltende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist während eines mehrjährigen Gesetzgebungsprozesses im Parlament entstanden; das Gesetz und die dazugehörige Verordnung stellen einen Kompromiss dar. Sie sind am 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Die geltende Bundesgesetzgebung untersagt das Rauchen in allen geschlossenen Räu-

Heutige
Gesetzgebung

men, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, zum Beispiel in Unternehmen und Büros; ein Rauchverbot gilt auch in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere in Gastronomiebetrieben, in Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in Spitälern, in Kindertagesstätten, in Altersheimen, Sportstätten und Kultureinrichtungen, in Schulen, in Geschäftslokalen, in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und in Haftanstalten.

Die heutige Gesetzgebung sieht zwei Ausnahmen vor. Geraucht werden darf in Fumoirs, wenn diese als Raucherraum gekennzeichnet, von anderen Räumen abgetrennt und mit einer ausreichenden Belüftung versehen sind. Restaurations- und Hotelbetriebe, deren Gesamtfläche 80 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen auf Gesuch hin als Raucherbetrieb geführt werden, falls sie über eine ausreichende Belüftung verfügen und von aussen deutlich als Raucherbetrieb erkennbar sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherbetrieben und in Fumoirs von Restaurants oder Hotels nur dann arbeiten, wenn sie ihre Zustimmung gegeben haben.

Heutige Ausnahme-
regelung

Das Bundesgesetz legt fest, welches Schutzniveau nicht unterschritten werden darf. Es sieht vor, dass die Kantone strengere Regelungen erlassen können. In fünfzehn Kantonen wurden Regelungen angenommen, die den Schutz vor Passivrauchen verstärken. Sieben dieser Kantone (AR, BE, GR, SO, UR, TI und ZH) verbieten Raucherbetriebe, erlauben aber eine Bedienung in den Fumoirs, während die anderen acht Kantone (BL, BS, FR, GE, NE, SG, VD und VS) weder Raucherlokale noch den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Fumoirs gestatten.

Regelung auf
kantonaler Ebene

Die Einführung von Rauchverböten zeitigte verschiedene positive Auswirkungen. Zwischen 2006 und November 2010 hat sich der Anteil der Bevölkerung, der am Arbeitsort wöchentlich während mindestens einer Stunde dem Tabakrauch ausgesetzt ist, von 25 auf 11 Prozent verringert und der Anteil der betroffenen Gäste in Gastronomiebetrieben sogar von 58 auf 13 Prozent. Zudem hat der Rückgang der Tabakrauchexposition in den Kantonen Graubünden und Tessin dazu geführt, dass pro Jahr ca. 20 Prozent weniger Menschen wegen eines akuten Herzinfarktes hospitalisiert werden müssen¹.

Messbare positive
Auswirkungen

¹ Siehe www.bag.admin.ch/abstimmung, PDF-Dokument «Basisinformationen zum Passivrauchen», Seite 7.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Mai 2010² eingereichten Volksinitiative
«Schutz vor Passivrauchen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. März 2011³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118c⁴ (neu) Schutz vor dem Passivrauchen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutz des Menschen vor dem Passivrauchen.

² Nicht geraucht werden darf in allen Innenräumen, die als Arbeitsplatz dienen.

³ In der Regel nicht geraucht werden darf in allen anderen Innenräumen, die öffentlich zugänglich sind; das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Öffentlich zugänglich sind insbesondere Innenräume von:

- a. Restaurants und Hotelbetrieben;
- b. Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs;
- c. Gebäuden, die der Ausbildung, dem Sport, der Kultur oder der Freizeit dienen;
- d. Gebäuden des Gesundheits und des Sozialwesens sowie des Strafvollzugs.

¹ SR 101

² BBl 2010 4158

³ BBl 2011 2809

⁴ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.



II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁵ (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 118c⁶ (Schutz vor dem Passivrauchen)

Spätestens sechs Monate nach Annahme von Artikel 118c⁷ durch Volk und Stände erlässt der Bundesrat die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 118c⁸ Absätze 2 und 3 auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁵ Die Nummerierung der Ziffer dieser Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.

⁶ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.

⁷ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.

⁸ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zum Schutz vor Passivrauchen für alle

Wer in der Schweiz lebt und arbeitet, hat **Anspruch auf den Schutz seiner Gesundheit**. Unabhängig davon, ob jemand im Aargau oder in Genf wohnt. Deshalb gelten im ganzen Land die gleichen Grenzwerte für Luftschadstoffe oder radioaktive Strahlung. Nur beim Schutz vor Passivrauchen bleibt der **Bund mit seiner Gesetzgebung lückenhaft, und kantonal herrscht ein Durcheinander**: In einigen Kantonen wird die Bevölkerung wirksam geschützt, in anderen kaum.

Einfach und bewährt

Diese unbefriedigende Situation will die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» mit einer einfachen, unbürokratischen Lösung ändern: In der ganzen Schweiz darf in Innenräumen nicht geraucht werden, wenn sie als Arbeitsplatz dienen oder öffentlich zugänglich sind. Fumoirs bleiben möglich, solange niemand in ihnen arbeitet. Eine in vielen Ländern und acht Schweizer Kantonen bewährte Regelung.

Das Ziel der Initiative ist der Schutz Dritter vor Tabakrauch. Wird niemand durch Passivrauchen beeinträchtigt, ist ein Einzelarbeitsplatz nicht betroffen.

Einheitlich und fair

Die Vorteile der Initiative sind offensichtlich: Eine einzige nationale Regelung gilt für alle Restaurants, Bars, Spitäler, Schul- und Freizeiteinrichtungen. Wer in diesen arbeitet oder sie als Gast besucht, ist vor Passivrauchen geschützt. Und wer ein Restaurant betreibt, hat die Gewissheit, dass für seine Konkurrenz im Nachbarkanton dieselben Vorschriften gelten.

Für Gesundheit und Lebensqualität

Arbeiten im Tabakrauch verursacht Lungenkrankheiten, Krebs und Herzinfarkte. Die eigene Freiheit hört dort auf, wo die Gesundheit Dritter gefährdet wird.

Deshalb unterstützen Ärztinnen und Ärzte, Gesundheitsorganisationen, Konsumenten-, Jugend- und Arbeitnehmerorganisationen die Initiative «Schutz vor Passivrauchen» und empfehlen ein JA.

Weitere Informationen: www.rauchfrei-ja.ch

Die Argumente des Bundesrates

Nach Ansicht des Bundesrates hat sich die heutige Gesetzgebung bewährt. Sie hat den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens innert kurzer Zeit in beträchtlichem Ausmass verbessert, sowohl am Arbeitsplatz als auch in öffentlich zugänglichen Räumen. Der Bundesrat anerkennt zwar die Ziele der Initiative, aber er hält es für verfrüht, ein Gesetz schon wieder zu ändern, das die Bevölkerung schützt, das breit akzeptiert ist und das erst 2010 in Kraft getreten ist. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Innett sehr kurzer Zeit hat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen grundlegende Verbesserungen bewirkt: Beispielsweise sind Restaurants, Bars und Theaterfoyers heute rauchfrei. Der Grossteil der Bevölkerung wie auch der Angestellten ist nicht mehr dem Rauch anderer ausgesetzt. Mehr noch, gewisse Krankheiten, die in Zusammenhang mit dem Passivrauchen stehen, gehen erfreulicherweise zurück.

Positive Auswirkungen der gegenwärtigen Gesetzgebung

Das Rauchen führt immer zu leidenschaftlichen Debatten. Es ist daher nicht erstaunlich, dass das Parlament mehrere Jahre brauchte, um zu dem Kompromiss zu gelangen, der in Gestalt des heute geltenden Bundesgesetzes vorliegt.

Ein guter Kompromiss

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen trägt der föderalistischen Tradition Rechnung. Es greift nicht in die Souveränität der Kantone ein und erlaubt ihnen, strengere Bestimmungen zu erlassen. Davon haben fünfzehn Kantone Gebrauch gemacht. Die Erfahrung zeigt zudem, dass sich die heutige Gesetzgebung in der Anwendung bewährt hat.

Gesetz trägt dem Föderalismus Rechnung

Wird die Initiative angenommen, so hat der Bundesrat sechs Monate Zeit, um eine Übergangsverordnung zu erlassen, die so lange in Kraft bleibt, bis das Parlament das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen im Sinne der Initiative geändert hat. Ein solches Vorgehen ist unüblich; es könnte dazu führen, dass sich die betroffenen Kreise innert kurzer Frist an zwei Änderungen bei der Handhabung des Schutzes vor Passivrauchen anpassen müssten: einmal, nachdem die Übergangsverordnung vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden ist, und das zweite Mal, nachdem das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen angepasst worden ist.

Unübliche
Übergangsregelung

Die Initiative will in der Bundesverfassung ein einheitlich gültiges Schutzniveau verankern; damit trägt sie dem im Parlament erzielten Kompromiss nicht Rechnung, der den Föderalismus respektiert und bereits zu einem hohen Schutz vor Passivrauchen geführt hat. Darüber hinaus geht die Initiative zu weit und ist wenig flexibel, da sie keine Ausnahmen vorsieht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Einzelarbeitsplatz haben, dort rauchen und keine Dritten beeinträchtigen.

Eine wenig flexible
Initiative

Es ist nach Ansicht des Bundesrates verfrüht, ein Gesetz schon wieder zu ändern, das in nur zwei Jahren zahlreiche positive Auswirkungen gezeitigt hat. Bevor das geltende Gesetz revidiert wird, soll abgewartet werden, ob es weitere positive Auswirkungen hat.

Verfrühte Änderung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» abzulehnen.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 23. September 2012
wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Bundesbeschluss über die
Jugendmusikförderung
- Nein zur Volksinitiative
«Sicheres Wohnen im Alter»
- Nein zur Volksinitiative
«Schutz vor Passivrauchen»

Redaktionsschluss:
20. Juni 2012

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch